

Abwendungsvereinbarung

Stand Juni 2022

Zwischen der

Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH
Bürgerstraße 5
73525 Schwäbisch Gmünd

- im Folgenden „STWGD“ genannt -

und

Vor- und Nachname / Firmenname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer

Vertragskonto

- im Folgenden „Kunde“ genannt -

1. Aktuell befindet sich der Kunde mit einem Betrag in Höhe von _____€ in Zahlungsrückstand.

2. Der Kunde verpflichtet sich, die Gesamtforderung in monatlichen Raten von _____€ sowie einer Schlussrate in Höhe von _____€ abuzahlen. Die Ratenvereinbarung läuft über _____ Monate.

Die Raten sind fällig am:

- letzten Tag eines jeden Monats
- 10. eines jeden Monats

Zahlungen sind auf eines der folgenden Konten zu leisten:

Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH

Kreissparkasse Ostalb:
IBAN DE51 6145 0050 0440 0288 00
BIC OASPDE6AXXX

VR-Bank Ostalb eG:
IBAN DE25 6149 0150 1108 0130 07
BIC GENODES1AAV

Das oben genannte Vertragskonto ist immer bei der Überweisung anzugeben.

3. Bei Zahlungsrückstand eines Kunden, ist die STWGD berechtigt, eine unverzügliche Begleichung der noch offenen Forderung zu verlangen.

4. Der Zahlungsrückstand setzt sich aus Energieverbrauchskosten und Verzugskosten zusammen.

Sowohl offene Abschlagsforderungen als auch Kosten aus bereits abgerechneten Energieverbräuchen können in den Verbrauchskosten enthalten sein.

Durch nachträgliche Abrechnungen des tatsächlichen Verbrauchs sind Nachforderungen von dieser Vereinbarung nicht erfasst. Wegen derartigen Forderungen kann es bei einem Zahlungsverzug weiterhin zu einer Versorgungsunterbrechung kommen. Der Kunde kann der STWGD seinen aktuellen Zählerstand mitteilen, um eine Unterbrechung zu vermeiden. Er erhält dann ein angepasstes Vereinbarungsangebot. Der Zählerstand ist nicht erforderlich, wenn der Kunde der STWGD seinen aktuellen Zählerstand bereits für das Vereinbarungsangebot mitgeteilt hat. Ohne eine Mitteilung des Zählerstands bleibt dieses Angebot bestehen.

5. Der Kunde verpflichtet sich, die monatlichen Abschlagszahlungen in Höhe von _____€ pünktlich zu den genannten Fälligkeitsterminen zu leisten. Als pünktlich gelten Zahlungen, bei denen der Kunde nachweisen kann, dass die Zahlung spätestens am Tag ihrer Fälligkeit angewiesen wurde oder die Zahlung spätestens am dritten Bankarbeitstag nach der Anweisung ausgeführt wurde.

6. Nimmt der Kunde dieses Angebot durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung an, verpflichtet sich die STWGD, die angekündigte Versorgungsunterbrechung abzusagen, solange der Kunde den genannten Pflichten nachkommt. An dieses Angebot ist die STWGD bis zum Zeitpunkt der Versorgungsunterbrechung gebunden. Mit Ausführung einer Versorgungsunterbrechung erlischt das Angebot zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung.

7. Leistet der Kunde einzelne Raten oder Abschlagszahlung nicht oder nicht fristgerecht, ist die STWGD berechtigt, unter Berücksichtigung der Vorgaben des §19 Absatz 4 und Anwendung des Absatzes 2 Satz 2 und 3 der Grundversorgungsverordnung Strom bzw. Gas (StromGVV/GasGVV; Auszug s. Seite 2) die Versorgung zu unterbrechen.

8. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Ort, Datum

X

Unterschrift Kunde

(bitte per E-Mail an abwendungsvereinbarung@stwgd.de senden)

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz

**(Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV)
§19 Unterbrechung der Versorgung (Auszug)**

(2) Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist.

(4) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen. Zusätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Weg in Textform erfolgen.

(5) Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung unter Berücksichtigung des Absatzes 4 zu unterbrechen. Absatz 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGKV)

§19 Unterbrechung der Versorgung (Auszug)

(2) Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist.

(4) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen. Zusätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Weg in Textform erfolgen.

(5) Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung unter Berücksichtigung des Absatzes 4 zu unterbrechen. Absatz 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.